



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 10. September 2025

GR Nr. 2025/391

Finanzverwaltung, Budgetvorlage 2026 (Detailbudgets und Globalbudgets), Kapitalaufnahmen 2026; Globalbudgetverordnung (GBVO), Teilrevision

1. Zweck der Vorlage

Mit dieser Vorlage wird dem Gemeinderat die Budgetvorlage 2026 sowie der Steuerfuss für das Jahr 2026 zum Beschluss unterbreitet und die Kapitalaufnahmen 2026 zur Kenntnis gebracht. Ausserdem wird dem Gemeinderat die Änderung von Art. 7 Globalbudgetverordnung (GBVO, AS 611.102) beantragt, welche die von der Rechnungsprüfungskommission (RPK) angestossene Ergänzung des Informationsteils der Globalbudgets mit Angaben zur Entwicklung der Steuerungsvorgaben zum Gegenstand hat. Der Aufbau der Globalbudgets wurde für die Budgetvorlage 2026 bereits entsprechend angepasst, womit diese beim Informationsteil erstmals einen Ausblick auf die erwarteten Entwicklungen bei den Steuerungsvorgaben enthalten.

2. Budgetvorlage, Steuerfuss und Kapitalaufnahmen 2026

Gestützt auf § 101 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) unterbreitet der Stadtrat dem Gemeinderat vorliegend die Budgetvorlage 2026 (einschliesslich Detailbudgets und Globalbudgets) der Stadt zur Beschlussfassung, ebenso den gemäss § 92 GG festzulegenden Steuerfuss.

Praxisgemäss werden die für die Lohnmassnahmen und die Teuerung 2026 erforderlichen Mittel zentral bei der Institution «Gesamtverwaltung (1060)» eingestellt und der Stadtrat soll ermächtigt werden, diese nach erfolgter Lohnrunde saldoneutral auf die Organisationseinheiten mit eigenen Lohnkonten zu übertragen.

Die finanzpolitischen Schwerpunkte und die Aussichten über das Budgetjahr hinaus werden im Finanz- und Aufgabenplan (FAP) 2026–2029 dargestellt. Dieser wird gemäss § 96 GG vom Stadtrat in eigener Zuständigkeit beschlossen (vgl. STRB Nr. 2783/2025), der separate Beschluss dem Gemeinderat aber zeitgleich mit dieser Vorlage zur Kenntnisnahme überwiesen.

Die Zuständigkeit für die Beschlussfassung über die Kapitalaufnahmen liegt gemäss Art. 90 lit. e Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) beim Stadtrat. Der Gemeinderat wird über diesen Beschluss in Kapitel 5 der Budgetweisung (ausführlicher Bericht) informiert.

Die Beschlüsse zur Budgetvorlage 2026 und zum Steuerfuss für das Jahr 2026 sind gemäss Art. 37 lit. b, i und p GO vom Referendum ausgenommen.

3. Teilrevision der Globalbudgetverordnung per 1. Januar 2026

Die RPK äusserte mit Schreiben vom 3. Juni 2024 an den Vorsteher des Finanzdepartements (FV) das Anliegen, dass die Steuerungsvorgaben von Globalbudgets ein grösseres Gewicht erhalten sollen. Die Organisationseinheiten mit Globalbudgets sollen hierfür aufzeigen, wie



2/3

sich die Steuerungsvorgaben in den Planjahren des Finanz- und Aufgabenplans (FAP) entwickeln.

Am 21. August 2024 unterbreitete der FV der RPK den Vorschlag, die gewünschten Zusatzinformationen ausserhalb des FAP im Dokument «Budget 20xx, Globalbudgets» darzustellen und bei den einzelnen Produktgruppen unter dem Titel «D. Steuerungsvorgaben» eine zusätzliche Rubrik aufzunehmen, worin textliche Informationen zur Entwicklung der Steuerungsvorgaben in den Planjahren aufgeführt werden könnten. Die RPK hat sich mit diesem Vorgehen mit Schreiben vom 17. September 2024 einverstanden erklärt.

Die Aufnahme der zusätzlichen Informationen zur Entwicklung der Steuerungsvorgaben erfordert eine marginale Änderung von Art. 7 Abs. 1 lit. a GBVO zum Informationsteil der Globalbudgets. Aus gesetzestechnischen Gründen wird der bisherige zweite Teilsatz von Art. 7 Abs. 1 lit. a GBVO zur neuen lit. d:

Art. 7 GBVO bisher

Art. 7 GBVO neu (Änderungen hervorgehoben)

Art. 7 ¹ Der Informationsteil für jede Produktegruppe enthält:

Art. 7 ¹ Der Informationsteil für jede Produktegruppe enthält:

- a. einen Kommentar zu Veränderungen und eine Beschreibung allfälliger ausserordentlicher Massnahmen;
- b. die wichtigsten Rechtsgrundlagen von Bund, Kanton und Stadt;
- c. Kennzahlen zu Wirkungen, Qualität oder Kosten der Produktegruppe oder einzelner Produkte.

- a. einen Kommentar zu Veränderungen und **erwarteten Entwicklungen**;
- b. die wichtigsten Rechtsgrundlagen von Bund, Kanton und Stadt;
- c. Kennzahlen zu Wirkungen, Qualität oder Kosten der Produktegruppe oder einzelner Produkte;
- d. **eine Beschreibung allfälliger ausserordentlicher Massnahmen.**

Der Aufbau der Globalbudgets wurde für die Budgetvorlage 2026 bereits entsprechend angepasst und der Informationsteil der Globalbudgets 2026 mit einem Ausblick auf die erwarteten Entwicklungen bei den Steuerungsvorgaben ergänzt. Die Änderung von Art. 7 Abs. 1 GBVO soll dementsprechend am 1. Januar 2026 in Kraft treten.

Die mit der Teilrevision der GBVO verbundenen Rechtsänderungen führen zu keinen neuen Regulierungen für kleinere und mittlere Betriebe (KMU). Aus diesem Grund erübrigen sich Ausführungen zur Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) gemäss Art. 3 ff. Verordnung über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für KMU (AS 930.100).

Die Zuständigkeit für die Änderung der GBVO liegt gemäss § 100 Abs. 3 GG und Art. 54 Abs. 2 lit. e GO beim Gemeinderat.



3/3

Dem Gemeinderat wird beantragt:

Unter Ausschluss des Referendums:

- 1a. Die Detailbudgets der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung der Stadt Zürich für das Jahr 2026 werden genehmigt.**
- 1b. Die Globalbudgets der Stadt Zürich für das Jahr 2026 werden genehmigt.**
- 2. Der Stadtrat wird ermächtigt, die zentral bei der Institution 1060 (Gesamtverwaltung) eingestellten Budgetkredite von Fr. 29 393 100.– für das städtische Lohnsystem (SLS) einschliesslich Spontanprämien und den Teuerungsausgleich (einschliesslich Arbeitgeberbeiträge) nach erfolgter Lohnrunde 2026 auf die Organisationseinheiten mit eigenen Lohnkonten zu übertragen.**
- 3. Die ordentlichen Gemeindesteuern für das Jahr 2026 werden auf 119 Prozent der einfachen Staatssteuer festgesetzt.**

Dem Referendum unterliegend:

- 4a. Die Globalbudgetverordnung (GBVO, AS 611.102) wird wie folgt geändert:**

Art. 7 Informationsteil

¹ Der Informationsteil für jede Produktgruppe enthält:

- a. einen Kommentar zu Veränderungen und erwarteten Entwicklungen;**
 - lit. b und c unverändert.**
 - d. eine Beschreibung allfälliger ausserordentlicher Massnahmen.**
- Abs. 2 unverändert.**

- 4b. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist den jeweiligen Departementsvorstehenden übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter